

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für Entflechtung der 110kV-Leitungen am Umspannwerk Helmstedt
Aktenzeichen: 4143-05020-266**

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Entflechtung und Neuordnung der Leitungen zwischen dem Umspannwerk (UW) der TenneT und dem UW Helmstedt der Avacon. Aktuell überkreuzen sich die Leitungen 110-kV-Trafoverbindungsleitung (LH-10-1869) und die 110-kV-Leitung Helmstedt/BKB – Moritzburg (LH-10-1850) und nutzen teilweise dasselbe Mastgestänge, was bei Wartungsarbeiten und in Störungsfällen Mehraufwand mit sich bringt. Für die LH-10-1869 kann eine direktere Führung zum Umspannwerk vom vorhandenen Maststandort 2 zum UW Avacon erfolgen. Die LH-10-1850 wird künftig direkt vom Maststandort 3 über ein Provisorium zum UW Avacon geführt, wodurch die Maststandorte 1 und 2 entfallen können.

Zudem wird für eine zukünftige Erweiterung des UW TenneT die 110-kV-Leitung Helmstedt-Hatdorf (LH-10-1824), die derzeit teilweise noch über ein provisorisches Baueinsatzkabel um das UW TenneT geführt wird, in östliche Richtung verschwenkt und um das UW TenneT geführt. Hierfür werden fünf neue Maststandorte entstehen und zwei bestehende zurückgebaut.

Daneben wird die 110-kV-Leitung LH-10-1868 bis auf den Maststandort 1 zurückgebaut. Dieser Maststandort 1 kann zukünftig für die o.g. LH-10-1850 nachgenutzt werden. Im Übrigen wird die LH-10-1868 aufgrund einer ebenfalls geplanten Realisierung einer 380-kV-Neubauleitung nicht mehr benötigt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Neuvorhaben stellt nach Nr. 19.1.4, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, keine UVP-Pflicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Meine, den Städten Helmstedt und Königslutter an der Elm.

III.

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 21.08.2024

gez.



Pfeil